

die Gesamtmenge des Kernmaterials, das in der DDR auf Grund dieses Artikels befreit wurde, zu keinem Zeitpunkt die folgenden Werte überschreiten darf:

- (a) Insgesamt ein Kilogramm spezielles spaltbares Material, das aus einem oder mehreren der folgenden Materialien bestehen kann:
 - (i) Plutonium
 - (ii) Uran mit einer Anreicherung von 0,2 (20 %) und darüber, berechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit seiner Anreicherung, und
 - (iii) Uran mit einer Anreicherung unter 0,2 (20 %) und über der von Natururan, berechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit dem Fünffachen des Quadrates seiner Anreicherung
- (b) Insgesamt 10 Tonnen Natururan und abgereichertes Uran mit einer Anreicherung über 0,005 (0,5 %)
- (c) 20 Tonnen abgereichertes Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter und
- (d) 20 Tonnen Thorium

oder solche größeren Mengen, wie sie vom Rat zur einheitlichen Anwendung festgelegt werden können.

Artikel 38

Wenn von der Sicherheitskontrolle befreites Kernmaterial zusammen mit Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, verarbeitet oder gelagert wird, werden Vorkehrungen zur Wiederverwendung der Sicherheitskontrolle auf dieses Material getroffen.

ZUSATZVEREINBARUNGEN

Artikel 39

Die Regierung der DDR und die Organisation schließen Zusatzvereinbarungen ab, die im einzelnen festlegen, wie die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren anzuwenden sind, und zwar in dem Maße, wie es notwendig ist, damit die Organisation ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens in wirksamer und rationeller Art und Weise erfüllen kann. Die Zusatzvereinbarungen können durch Übereinkunft zwischen der Regierung der DDR und der Organisation erweitert oder verändert werden, ohne daß dieses Abkommen geändert wird.

Artikel 40

Die Zusatzvereinbarungen treten zum gleichen Zeitpunkt wie dieses Abkommen oder möglichst bald danach in Kraft. Die Regierung der DDR und die Organisation unternehmen alle Anstrengungen, um ihr Inkrafttreten innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu erreichen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes erfordert das Einverständnis zwischen der Regierung der DDR und der Organisation. Die Regierung der DDR stellt der Organisation unverzüglich die für den Abschluß der Zusatzvereinbarungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens hat die Organisation das Recht, auf das Kernmaterial, das in der im Artikel 41 vorgesehenen Materialbestandsübersicht aufgeführt ist, die in diesem Abkommen niedergelegten Verfahren anzuwenden, auch wenn die Zusatzvereinbarungen noch nicht in Kraft getreten sind.

MATERIALBESTANDSÜBERSICHT

Artikel 41

Auf der Grundlage des im Artikel 62 erwähnten Erstberichtes stellt die Organisation eine einheitliche Materialbestandsübersicht für das gesamte in der DDR befindliche Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, ohne Rücksicht auf seine Herkunft auf und führt diese Materialbestandsübersicht auf der Grundlage weiterer Berichte und der Ergebnisse ihrer Nachprüfungen. Kopien der Materialbestandsübersicht werden der Regierung der DDR in zu vereinbarenden Zeitabständen zur Verfügung gestellt.

AUSLEGUNGSANGABEN

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Gemäß Artikel 8 werden der Organisation während der Erörterung der Zusatzvereinbarungen Angaben über die Auslegung bestehender Anlagen zur Verfügung gestellt. Die Fristen für die Bereitstellung von Auslegungsangaben in bezug auf neue Anlagen werden in den Zusatzvereinbarungen niedergelegt, und solche Angaben werden so früh wie möglich vor der Einbringung von Kernmaterial in eine neue Anlage zur Verfügung gestellt.

Artikel 43

Die der Organisation zur Verfügung zu stellenden Auslegungsangaben umfassen in bezug auf jede einzelne Anlage gegebenenfalls:

- (a) Eine Bezeichnung der Anlage unter Angabe ihres allgemeinen Charakters, ihres Zwecks, der nominalen Kapazität und geographischen Lage sowie Name und Anschrift, die für normale Dienstzwecke zu verwenden sind
- (b) Eine Beschreibung des allgemeinen Aufbaus der Anlage, soweit dies möglich ist mit Bezug auf die Form, die Lage und den Fluß von Kernmaterial und auf die allgemeine Anordnung wichtiger Ausrüstungselemente, in denen Kernmaterial verwendet, erzeugt oder verarbeitet wird
- (c) Eine Beschreibung der Merkmale der Anlage, soweit sie sich auf die Nachweisführung über den Materialbestand, auf räumliche Begrenzung und Überwachung beziehen, und
- (d) Eine Beschreibung der in der Anlage bestehenden und geplanten Verfahren zur Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial unter besonderer Berücksichtigung der von der Betriebsleitung festgelegten Materialbilanzbereiche, von Flußmessungen und Verfahren für die Materialbestandsaufnahme.

Artikel 44

Der Organisation werden auch weitere für die Anwendung der Sicherheitskontrolle relevante Angaben für jede Anlage zur Verfügung gestellt, insbesondere über die organisatorische Verantwortlichkeit für die Nachweisführung und Kontrolle von Material. Die Regierung der DDR stellt der Organisation zusätzliche Angaben über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften zur Verfügung, die die Organisation zu beachten hat und an die sich die Inspektoren in der Anlage zu halten haben.

Artikel 45

Der Organisation werden zur Prüfung Auslegungsangaben bezüglich einer Änderung, die für die Zwecke